

Pressemitteilung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

OVG Lüneburg gibt GzSdW beim Thema „Schnellabschuss“ recht



www.gzsdw.de

14. April 2024

Rechtsauffassung der GzSdW wurde vom OVG Lüneburg bestätigt

Die Beschwerde des NLWKN gegen die Entscheidung des VG Oldenburg (siehe Pressemitteilung der GzSdW vom 05. April 2024) wurde am Freitag, den 12. April 2024 vom OVG Lüneburg zurückgewiesen. Aufgrund der durch die Befristung der Ausnahmegenehmigung bis zum 12. April 2024 bedingten Eilbedürftigkeit hat der 4. Senat die Beschwerde mit einem sogenannten „Tenorbeschluss“ zurückgewiesen. Der Entscheidung ist somit zunächst nur das Ergebnis zu entnehmen.

Der Beschluss des Senats ist unanfechtbar.

Damit wurde die Rechtsauffassung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe zu den sogenannten „Schnellabschüssen“ in zweiter Instanz bestätigt. Dazu Nicole Kronauer, 1. Vorsitzende der GzSdW: **„Wir empfehlen allen zuständigen Ministern und Ministerinnen, die eine Umsetzung der Schnellabschüsse planen, die noch folgende Begründung des Oberverwaltungsgerichtes gründlich zu lesen und zu berücksichtigen.“**

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/beschwerden-gegen-die-gerichtliche-untersagung-des-vollzugs-der-ausnahmegenehmigung-zur-zielgerichteten-letal-entnahme-eines-wolfes-erfolglos-231266.html>

https://www.gzsdw.de/files/Pressemitteilung_050424_Eilantrag_GzSdW_durch_VG_Oldenb.pdf

Kontakt:

Nicole Kronauer, Nieberdingstr. 23, 45147 Essen

0201/780672; nicole.kronauer@gzsdw.de